



BEREITS REGULIERT SIND FOLGENDE SUBSTANZEN

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)

- Der Grenzwert wird ab dem 03.12.2025 auf 25 ppb für PFOS und deren Salze sowie 1000 ppb für PFOS-verwandte Verbindungen abgesenkt. [Verordnung \(EU\) 2025/718](#)
- Bis 03.12.2025 gilt in der EU für die Vorhaltung und den Betrieb von Feuerlöschschäumen ein maximaler Grenzwert von 10.000 ppb (10 ppm) für PFOS und deren Salze gemäß [Verordnung \(EU\) 2019/1021](#).
- Ein Überschreiten des Grenzwerts ist ein Verstoß gegen die POP-Verordnung (*persistent organic pollutants*) und kann unter Umständen als Straftat nach der ChemSanktionsV (Abschnitt 1, §1: Straftaten nach der Verordnung EG Nr. 850/2004) geahndet werden.

Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)

- Für die Vorhaltung und den Betrieb von Feuerlöschschäumen in der EU gilt ein Grenzwert von 100 ppb für den maximalen Gehalt an PFHxS, deren Salze und verwandte Verbindungen ([Verordnung \(EU\) 2019/1021](#)).
- Die EU hat für den 28.08.2026 eine Überprüfung des Grenzwerts angekündigt. Der derzeit festgelegte Grenzwert stellt eine Ausnahme dar – für alle anderen Nutzungsarten gilt ein maximaler Gehalt von 25 ppb. Es wird erwartet, dass auch der Grenzwert für PFHxS auf 25 ppb angepasst wird.
- Ein Überschreiten des Grenzwerts verstößt gegen die POP-Verordnung (*persistent organic pollutants*) und kann unter Umständen eine Straftat gemäß ChemSanktionsV (Abschnitt 1, §1: Straftaten nach der Verordnung EG Nr. 850/2004) darstellen.

Perfluorooctansäure (PFOA)

- Grenzwert: 25 ppb für PFOA und 1000 ppb für PFOA verwandte Verbindungen.
- Für bereits eingefüllte Löschschäume gelten bis zum 03.08.2028 Grenzwerte von 1000 ppb für PFOA und 10000 ppb für verwandte Verbindungen (z.B. 8:2-FTS) ([Verordnung \(EU\) 2020/784](#) sowie [Verordnung \(EU\) 2025/1399](#))
- Bei Löschwasserrückhaltung (§20 AwSV) ist ein Weiterbetrieb bis zum 03.12.2025 für den Einsatz bei brennbaren Flüssigkeiten (Brandklasse B) zulässig wenn der Grenzwert überschritten wird – danach gelten die oben genannten Grenzwerte.
- Seit dem 04.07.2020 ist der Einsatz für die Brandklasse A, das Üben und Testen ohne Löschwasserrückhaltung und die Ausbildung mit Schaummitteln mit >25 ppb PFOA verboten, und Lagerbestände (über 50 kg) müssen den Behörden gemeldet werden.
- Für fluorfreie Schaummittel, die nach einer professionellen Anlagenreinigung mit PFOA verunreinigt sind (Rückkontamination), gilt ein Grenzwert von 10.000 ppb.

C9–C14 Perfluorcarbonsäuren (PFCA)

- Vorhaltung und Betrieb aller Schaumlöschmittel, deren Gehalt an C9–C14 PFCA und deren Salze den vorgegebenen kumulierten Grenzwert von 25 ppb (und 260 ppb in Summe der verwandten Stoffe) überschreiten, ist seit dem 01.01.2023 verboten ([Verordnung \(EU\) 2021/1297](#)).
- Für Brände der Brandklasse A dürfen Konzentrate mit > 25 ppb Summe C9-C14 PFCA seit dem 04.08.2021 nicht mehr eingesetzt werden. Üben und Testen ist ebenfalls nicht erlaubt.

§ BEREITS REGULIERT SIND FOLGENDE SUBSTANZEN

Perfluorhexansäure (PFHxA)

- Ab dem 10.04.2026 ist es öffentlichen Feuerwehren verboten, Schaumlöschmittel zu verwenden oder bereitzuhalten, die mehr als 25 ppb PFHxA oder 1000 ppb PFHxA-verwandte Stoffe (6:2-FTS, Capstone A, Capstone B, etc...) enthalten ([Verordnung \(EU\) 2024/2462](#)).
- Ausgenommen sind öffentliche Feuerwehren, die im Brandfall in Störfallbetriebe (Seveso-Richtlinie 2012/18/EU) ausrücken müssen.
- Bei Anlagenfunktionstests müssen alle Freisetzungen aufgefangen werden.
- Ab dem 10.10.2029 gilt für die zivile Luftfahrt inklusive Flughäfen der oben genannte Grenzwert.

AFFF-Feuerlöschschäume, die älter als 10 Jahre sind sollten zeitnah getauscht werden, da sie erfahrungsgemäß einen oder mehrere Grenzwerte überschreiten.

Schnellreferenz: ppm, ppb & ppt:

| Einheit | Bedeutung | entspricht | in g/l |
|---------|---------------------|------------|--|
| 1 ppm | 1 part per million | 1000 µg/l | 0,001 g/l 1 Milligramm |
| 1 ppb | 1 part per billion | 1 µg/l | 0,000001 g/l 1 Mikrogramm |
| 1 ppt | 1 part per trillion | 0,001 µg/l | 0,000000001 g/l 1 Nanogramm |

Generelles PFAS-Verbot in Feuerlöschschäumen

Mit der [Verordnung EU 2025/1988](#) wurden PFAS in Feuerlöschschäumen in Gänze verboten:

- Ab 23.10.2030 dürfen Feuerlöschschäume >1000 ppb PFAS-Gehalt nicht mehr verwendet & verkauft werden.
- Nach Anlagenreinigung darf in fluorfreien Schäumen eine Konzentration bis zu 50.000 ppb Gesamt-PFAS vorliegen (Rückkontamination).
- Ab 23.10.2026: Managementplan für PFAS enthaltende Feuerlöschschäume und verpflichtende Kennzeichnung der Schäume als PFAS-haltig.
- Bestehende Regulierungen (s.o.) bleiben in Kraft.

Spezielle Regelungen:

| Einsatzzweck | Verkauf | Verwendung |
|---|--------------------------|-------------------|
| Feuerlöscher Feuerlöscher alkoholbeständig | 23.10.2026 23.04.2027 | 31.12.2030 |
| Seveso-III-Betriebe, Offshore-Erdöl & Gas-Anlagen Militärschiffe | 23.10.2035 | 23.10.2035 |
| Ausbildung und Prüfung, öffentliche & private Feuerwehren | | 23.04.2027 |